

Stadtratssitzung vom 23. September 2021

Bericht Nr. 16/2021**Reglement vom 25. August 1986 über den Arbeitslosen-Sozialfonds (SSG 836.312), Teilrevision. Genehmigung und Inkraftsetzung per 1. Dezember 2021**

Wechsel der Zuständigkeit von der Abteilung Sicherheit zur Abteilung Soziales.

1. Ausgangslage

Die Fachstelle Arbeitsintegration wurde auf den 1. Januar 2021 von der Abteilung Sicherheit in die Abteilung Soziales überführt. Der Arbeitslosen-Sozialfonds gehört inhaltlich grösstenteils zum Fachbereich der Fachstelle Arbeitsintegration. Durch diesen Wechsel der Fachstelle Arbeitsintegration von der Abteilung Sicherheit zur Abteilung Soziales sind im Reglement des Arbeitslosen-Sozialfonds einige Anpassungen bezüglich der Zuständigkeit notwendig. Der Zweck des Fonds sowie die Finanzkompetenzen bleiben unverändert. Eine Weiterführung des Arbeitslosen Sozialfonds ist nach wie vor sinnvoll.

2. Änderung der Artikel 1, 3 und 4

Der Wechsel der Fachstelle Arbeitsintegration von der Abteilung Sicherheit zur Abteilung Soziales erfordert die Anpassung der Artikel 1, 3 und 4 des Reglements über den Arbeitslosen-Sozialfonds:

Artikel 1 Buchstabe d: Die bisherige Formulierung «Arbeitsbeschaffungsmassnahmen wie Arbeits-einsätze» ist nicht mehr zeitgemäss und soll deshalb in «Arbeitsintegrationsmassnahmen» umformuliert werden.

Artikel 3: Gesuche um Beiträge aus dem Arbeitslosen-Sozialfonds sind nicht mehr an die Abteilung Sicherheit, sondern an die Abteilung Soziales zu richten.

Artikel 4 Buchstabe a: Für die Bewilligung von Beiträgen bis 5'000 Franken ist neu der Leiter oder die Leiterin Abteilung Soziales zuständig.

Die Anpassung der Artikel 1, 3 und 4 des Reglements über den Arbeitslosen-Sozialfonds ist aus der Beilage «Entwurf Teilrevision Reglement über den Arbeitslosen-Sozialfonds im Abänderungsmodus» ersichtlich.



Gestützt auf diese Ausführungen wird Zustimmung beantragt zu folgendem

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 38 Buchstabe a Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom gemeinderätlichen Bericht vom 18. August 2021, beschliesst:

1. Die Teilrevision des Reglements über den Arbeitslosen-Sozialfonds (Wechsel der Zuständigkeit von der Abteilung Sicherheit zur Abteilung Soziales) wird genehmigt und auf den 1. Dezember 2021 in Kraft gesetzt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.
2. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Thun, 18. August 2021

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident	Die ao. Ratssekretärin
Raphael Lanz	Gabriela Meister

Beilagen

Entwurf Teilrevision Reglement über den Arbeitslosen-Sozialfonds im Abänderungsmodus